

Erklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)¹⁾

Wir erklären, dass

wir seit dem 1. Januar 2015 als Arbeitgeber keine Arbeitnehmerinnen und/oder Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen und während der Vertragslaufzeit keiner Arbeitnehmerinnen und/oder Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigen werden.

ODER

Wir erklären, dass

wir nicht nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind oder, falls dies geschehen ist, in der Anlage geeignete und vollständige Erklärungen/Nachweise zur Wiederherstellung unserer Zuverlässigkeit beifügen.

Uns ist bekannt, dass der öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000,00 Euro für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus den Gewerbezentralregister nach § 150 a der Gewerbeordnung anfordert (§ 19 Absatz 4 MiLoG).

Uns ist ferner bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung bzw. nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Bei Abgabe unzutreffender Erklärungen können wir künftig von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

¹⁾ Das Mindestlohngesetz (MiLoG) verpflichtet in- und ausländische Arbeitgeber, ihren in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Mindestlohn von derzeit brutto 9,19 Euro je Zeitzunde zu bezahlen und für bestimmte Arbeitnehmergruppen Melde- und Dokumentationspflichten einzuhalten. Verstöße gegen das MiLoG können geahndet und mit Geldbußen belegt werden. Als öffentlicher Auftraggeber i.S.v. § 99 Nr. 2 GWB sind wir verpflichtet, diese Erklärung von Ihnen zu verlangen.